

Herrn  
Tano Bojankin  
Wenzgasse 12  
1130 Wien

Name/Durchwahl: Mag. Hudelist/5410  
Geschäftszahl (GZ): BMWFW-600.600/0005-III/13/2014  
Bei Antwort bitte GZ anführen.

**Antrag vom 09.04.2014 gem. §§ 2, 3 Auskunftspflichtgesetz, betreffend  
Übermittlung des Pachtvertrages idgF zwischen der Republik Österreich und  
der Wiener Hofburg Kongresszentrum Betriebs GmbH**

## **B E S C H E I D**

Über den Antrag des Herrn Tano Bojankin per Mail an das BMWFW vom 09.04.2014, auf Übermittlung des Pachtvertrages idgF zwischen der Republik Österreich und der Wiener Hofburg Kongresszentrum Betriebs GmbH (Erteilung einer Auskunft gemäß §§ 2, 3 Auskunftspflichtgesetz) bzw. Ausstellung eines Bescheides gem. § 4 leg. cit., ergeht folgender

### **Spruch:**

Der Antrag wird gem. § 4 i.V.m. § 1 Abs. 1 Auskunftspflichtgesetz als unbegründet abgewiesen.

### **Begründung:**

Maßgebliche Gesetzesbestimmungen:

Aus Artikel 20 B-VG:

(3) Alle mit Aufgaben der Bundes-, Landes- und Gemeindeverwaltung betrauten Organe sowie die Organe anderer Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, zur Verschwiegenheit über alle ihnen ausschließlich aus ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet, deren Geheimhaltung im Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit, der umfassenden Landesverteidigung, der auswärtigen Beziehungen, im wirtschaftlichen Interesse einer Körperschaft des öffentlichen Rechts, zur Vorbereitung einer Entscheidung oder im überwiegenden Interesse der Parteien geboten ist (Amtsverschwiegenheit). Die Amtsverschwiegenheit besteht für die von einem allgemeinen Vertretungskörper bestellten Funktionäre nicht gegenüber diesem Vertretungskörper, wenn er derartige Auskünfte ausdrücklich verlangt.

(4) Alle mit Aufgaben der Bundes-, Landes- und Gemeindeverwaltung betrauten Organe sowie die Organe anderer Körperschaften des öffentlichen Rechts haben über Angelegenheiten ihres Wirkungsbereiches Auskünfte zu erteilen, soweit eine gesetzliche Verschwiegenheitspflicht dem nicht entgegensteht; berufliche Vertretungen sind nur gegenüber den ihnen jeweils Zugehörigen auskunftspflichtig und dies insoweit, als dadurch die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben nicht verhindert wird. Die näheren Regelungen sind hinsichtlich der Organe des Bundes sowie der durch die Bundesgesetzgebung zu regelnden Selbstverwaltung in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache, hinsichtlich der Organe der Länder und Gemeinden sowie der durch die Landesgesetzgebung zu regelnden Selbstverwaltung in der Grundsatzgesetzgebung Bundessache, in der Ausführungsgesetzgebung und in der Vollziehung Landessache.

#### Aus dem Auskunftspflichtgesetz BGBl. Nr. 287/1987:

§ 1. (1) Die Organe des Bundes sowie die Organe der durch die Bundesgesetzgebung zu regelnden Selbstverwaltung haben über Angelegenheiten ihres Wirkungsbereiches Auskünfte zu erteilen, soweit eine gesetzliche Verschwiegenheitspflicht dem nicht entgegensteht.

§ 2. Jedermann kann schriftlich, mündlich oder telephonisch Auskunftsbegehren anbringen. Dem Auskunftswerber kann die schriftliche Ausführung eines mündlich oder telefonisch angebrachten Auskunftsbegehrens aufgetragen werden, wenn aus dem Begehren der Inhalt oder der Umfang der gewünschten Auskunft nicht ausreichend klar hervorgeht.

§ 3. Auskünfte sind ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber binnen acht Wochen nach Einlangen des Auskunftsbegehrens zu erteilen. Kann aus besonderen Gründen diese Frist nicht eingehalten werden, so ist der Auskunftswerber jedenfalls zu verständigen.

§ 4. Wird eine Auskunft nicht erteilt, so ist auf Antrag des Auskunftswerbers hierüber ein Bescheid zu erlassen. Als Verfahrensordnung, nach der der Bescheid zu erlassen ist, gilt das AVG, sofern nicht für die Sache, in der Auskunft erteilt wird, ein anderes Verfahrensgesetz anzuwenden ist.

#### Aus dem Datenschutzgesetz 2000 (DSG):

§ 7. (1) Daten dürfen nur verarbeitet werden, soweit Zweck und Inhalt der Datenanwendung von den gesetzlichen Zuständigkeiten oder rechtlichen Befugnissen des jeweiligen Auftraggebers gedeckt sind und die schutzwürdigen Geheimhaltungsinteressen der Betroffenen nicht verletzen.

(2) Daten dürfen nur übermittelt werden, wenn

1. sie aus einer gemäß Abs. 1 zulässigen Datenanwendung stammen und
2. der Empfänger dem Übermittelnden seine ausreichende gesetzliche Zuständigkeit oder rechtliche Befugnis - soweit diese nicht außer Zweifel steht - im Hinblick auf den Übermittlungszweck glaubhaft gemacht hat und
3. durch Zweck und Inhalt der Übermittlung die schutzwürdigen Geheimhaltungsinteressen des Betroffenen nicht verletzt werden.

§ 8. (1) Schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen sind bei Verwendung nicht-sensibler Daten dann nicht verletzt, wenn

1. eine ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung oder Verpflichtung zur Verwendung der Daten besteht oder
2. der Betroffene der Verwendung seiner Daten zugestimmt hat, wobei ein Widerruf jederzeit möglich ist und die Unzulässigkeit der weiteren Verwendung der Daten bewirkt, oder
3. lebenswichtige Interessen des Betroffenen die Verwendung erfordern oder
4. überwiegende berechnete Interessen des Auftraggebers oder eines Dritten die Verwendung erfordern.

Sachverhalt:

Ein Herr Tano Bojankin hat am 09.04.2014 an das Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft folgenden Antrag gestellt:

*"Sehr geehrte Damen und Herren,*

*hiermit beantrage ich gem §§ 2, 3 AuskunftspflichtG die Erteilung folgender Auskunft:*

*Teile der Hofburg wurden seit 1969 von der Republik langfristig an die private "Wiener Kongresszentrum Hofburg Betriebsgesellschaft m.b.H" (FN 80531 d / HRB 35211a) verpachtet.*

*Bitte übermitteln sie mir diesen Pachtvertrag sowie auch eventuelle spätere Ergänzungs- bzw. Verlängerungsverträge des Pachtverhältnisses.*

*Für den Fall der Verweigerung der Erteilung der beantragten Auskunft beantrage ich die Ausstellung eines Bescheides gem § 4 AuskunftspflichtG.  
Tano Bojankin."*

Auf Nachfrage des BMWFW vom 17.04.2014, wurde mit Mail vom 28.4.2014 wie folgt geantwortet:

*" Sehr geehrte Damen und Herren,*

*vielen Dank für ihr Schreiben vom 17.04.2014.*

*Darin ersuchen sie mich um Mitteilung zu welchem Zweck ich die Verträge begehre und welches Interesse damit verbunden ist, da keine Betroffenheit meiner Person von dem betreffenden Vertragsverhältnis von ihnen gesehen wird.*

*Das Recht auf Auskunft nach dem Auskunftspflichtgesetz ist "prinzipiell nicht vom Grad der rechtlichen Nahebeziehung des Auskunftswerbers zur begehrten Auskunft abhängig. Wie der VwGH bereits zu § 3 Z 5 BMG ausgesprochen hat, wurde durch diese Bestimmung ein von den Verwaltungsmaterien unabhängiges Recht auf Auskunft geschaffen ... Ein über das in [dieser] Vorschrift ... anerkannte, rechtliche Interesse des Antragsstellers an Auskunftserteilung schlechthin hinausgehendes, aus den besonderen Verwaltungsvorschriften abzuleitendes rechtliches Interesse an der Auskunftserteilung fordert das [...] Gesetz nicht." (Wieser in Korinek/Holoubek, Österreichisches Bundesverfassungsrecht, B-VG, Art. 20 Abs. 4 Rz 11)*

*Berechtigt [Auskunft zu erhalten] ist jedermann, eine besondere Beziehung der begehrten Auskunft zur Interessensphäre des Auskunftswerbers ist nicht erforderlich (VwGH 24.04.1997, 94/15/0015; 26.05.1998, 97/04/0239).  
(Mayer, B-VG (Kommentar), 4. Aufl, 163)*

*Mit freundlichen Grüßen  
Tano Bojankin"*

Der begehrte Pachtvertrag beinhaltet nicht nur eine vollständige Aufschlüsselung des Vergütungssystems an den Bund, sondern ist durchzogen von wirtschaftlich relevanten Bestimmungen. Das BMWFW hat mit Schreiben vom 17.04.2014 die Wiener Kongresszentrum Hofburg Betriebs GmbH als betroffene Vertragspartnerin um Stellungnahme zum Antrag ersucht.

Die Gesellschaft hat der Übermittlung des Vertrages nicht zugestimmt, mitgeteilt, dass Herr Tano Bojankin ihr im Zuge der Geschäftstätigkeit nicht bekannt sei und zum Antrag u.a. folgendes geltend gemacht:

*"Der Pachtvertrag zwischen der Republik und der Wiener Kongresszentrum Hofburg Betriebs GmbH (auch kurz Betriebsgesellschaft) enthält detaillierte Geschäftsgeheimnisse, an deren Geheimhaltung die Betriebsgesellschaft ein essenzielles Interesse hat. ... Würde nun dritten Personen das gesamte Vergütungssystem samt den konkret vereinbarten Zahlen dargeboten werden, käme dies der Offenlegung des Kernelements der internen Kalkulation der Betriebsgesellschaft gleich, zumal sich ihr Geschäftsbetrieb auf die Bewirtschaftung der im Pachtvertrag enthaltenen Räumlichkeiten beschränkt."*

Rechtliche Würdigung:

Zunächst ist festzuhalten, dass sich die Auskunftspflicht auch auf die Privatwirtschaftsverwaltung bezieht (u.a. VwGH 95/05/0250).

Der Antrag auf Übermittlung eines Pachtvertrages bezieht sich daher zu Recht auf das AuskunftspflichtG. Die darin normierte Auskunftspflicht umfasst grundsätzlich auch Informationen, die in Unterlagen der Behörde enthalten sind (VwGH 2004/12/0151). Das Gesetz räumt jedoch keinen Anspruch auf Einsicht in fremde Akten ein (VwGH 2004/11/0151).

Auch wenn es ein unabhängiges Recht auf Auskunft staatlicher Stellen gibt, so ist dem nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen nachzukommen. Im einzelnen Anlassfall kann eine Abwägung zwischen verschiedenen Interessen erforderlich sein, die auch zu einer Verschwiegenheitspflicht (§ 1 Abs. 1 Auskunftspflichtgesetz) führen kann.

Eine gesetzliche Verschwiegenheitspflicht ergibt sich aus Art. 20 Abs. 3 B-VG u.a. wenn dies im überwiegenden Interesse der Parteien geboten ist. "Partei" ist hier jeder, auf den sich die Verwaltungstätigkeit mittelbar oder unmittelbar bezieht. Parteiinteressen werden u.a. dann beeinträchtigt, wenn der Geheimnisverrat jemandem in seinem Ansehen, finanziell, beruflich oder geschäftlich schadet. Es hat somit eine Abwägung der Interessen eines von dem Auskunftsbegehren betroffenen Dritten (auch ei-

ner juristischen Person) auf Geheimhaltung mit den Interessen des Auskunftswerbers am Erhalt der Information zu erfolgen. Bei Überwiegen von Geheimhaltungsinteressen ist der Behörde eine Auskunftserteilung verwehrt (VwGH 2013/03/0109).

Eine weitere gesetzliche Verschwiegenheitspflicht ergibt sich auch aus § 7 (2) DSGVO.

Das Ermittlungsverfahren brachte kein besonderes Interesse des Antragstellers an der Übermittlung des Pachtvertrages zwischen der Republik Österreich und der Wiener Hofburg Kongresszentrum Betriebs GmbH hervor.

Dagegen hat die Wiener Hofburg Kongresszentrum Betriebs GmbH in ihrem Schreiben vom 29.4.2014 ein besonderes Interesse an der Nichtveröffentlichung von Geschäftsgeheimnissen geltend gemacht.

Die Interessenabwägung hat ergeben:

Die Wiener Kongresszentrum Hofburg Betriebs GmbH hat ein schützenswertes Geheimhaltungsinteresse. Dies umso mehr, als es nicht um die Übermittlung bloß eines einzelnen Geschäftsfalles eines Unternehmens geht (etwa eines Auftrags, der aus Steuergeld finanziert würde). Vielmehr würden mit dem Vertragsverhältnis (durch das der Bund Einnahmen erzielt), die wirtschaftlichen Grundlagen der gesamten Geschäftstätigkeit der Pächterin weitergegeben. Der wirtschaftliche Nachteil der Pächterin wäre immens, wenn ihre wirtschaftlichen und kalkulatorischen Grundlagen womöglich sowohl Mitbewerbern zugänglich wären, als auch potentiellen Kunden, deren Verhandlungsposition dadurch verbessert würde.

Der Antragsteller hat, auch auf Nachfrage, kein spezifisches persönliches Interesse mit seinem Antrag verknüpft, sondern generell auf ein ihm jedenfalls zustehendes Recht verwiesen.

Aufgrund seines offenkundig allgemeinen Interesses an Information an sich, ist ein Überwiegen der schutzwürdigen Interessen der Wiener Hofburg Kongresszentrum Betriebs GmbH gegeben.

Durch das Internet haben sich der Umgang mit und die Verbreitung von Informationen verändert. Es ist heutzutage umso wahrscheinlicher, dass weitergegebene Daten veröffentlicht würden. Die Sorge der Vertragspartnerin betreffend eine drohende Verschlechterung ihrer Wettbewerbssituation ist somit berechtigt.

Nicht als entscheidungswesentlich, sondern nur abschließend wird hinzugefügt, dass ein schlechteres Geschäftsergebnis der Pächterin auch Mindereinnahmen für den Bund bedeuten würden.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

**Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen den vorliegenden Bescheid kann binnen 4 Wochen eine Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen  
Wien, am 23.05.2014  
Für den Bundesminister:  
Mag.Dr.iur. Verena Starlinger

 <p>REPUBLIC ÖSTERREICH BUNDESMINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT, FORSCHUNG UND WIRTSCHAFT @ AMTSSIGNATUR</p>	Unterzeichner	Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft
	Datum/Zeit-UTC	2014-06-03T13:27:48+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1184203
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
	Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="https://www.signaturpruefung.gv.at/">https://www.signaturpruefung.gv.at/</a> . Die Bildmarke und Hinweise zur Verifikation eines Papierausdrucks sind auf <a href="https://www.bmwfw.gv.at/amtssignatur">https://www.bmwfw.gv.at/amtssignatur</a> oder <a href="http://www.help.gv.at/">http://www.help.gv.at/</a> veröffentlicht.
Signaturwert	rTlj5KtGX4r1mzOXlw2AGHctFPcovdAP3n2NECEHHBZ0sBSsw+yudEXd80AKdPbqtqawUwWXcsHSfuk7PQO5Sh uY/cEIQ9k5LS48vGoiwW8lq5aQxCAEy8Jn3Sh/sqtf6z0QE5iNw7S/vvvt+0z80R/gjs9LHK1cgXgmoi2wkRMh 9lnzhMjTASizkz3x9rlrwwbMs7l8bpjod1Vn8sgAch0OlwzXwpsLd+HHn6BiYAMsrf+AVqDzXundMt1V+ID+ZgXV Q9Q9Plr1T9RFhs2z9lFFmE5s7nXte9BF/dLqrUTYY6ukIFLQselWwiHxSG3h5+ZrZptOalPLG267FQ==	